

Vorlage 2-3-1



A. Beschlussvorschlag

Die Kreissynode möge beschließen:

Ab dem 01.01.2018 und mit dem Trägerwechsel des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal (EVW) auf den Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal werden die Verwaltungskosten des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal nach dem sog. "Solidarmodell" auf Grundlage des bisher verwendeten Kostenverteilungsschlüssels finanziert.

Dies beinhaltet:

1. Die Verwaltungskostenbeiträge der im Evangelischen Verwaltungsamt Wuppertal bisher bereits vollverwalteten Körperschaften werden, aufgeschlüsselt nach Pflicht- und Wahlleistungen, aufwandsbezogen erhoben und durch die jeweiligen Nutzer erbracht.
2. Die Evangelischen Kirchengemeinden Beyenburg-Laaken, Küllenhahn und Evangelisch-reformiert Ronsdorf schließen jeweils auf Grundlage des § 24 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) in Verbindung mit § 11a der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz mit dem Evangelischen Verwaltungsamt Wuppertal und den ehrenamtlichen Mitarbeitenden der jeweiligen Kirchengemeinde eine entsprechende Vereinbarung über die dauerhafte Übertragung von Pflichtaufgaben.
3. Diese Vereinbarungen beinhalten zunächst, dass sämtliche bisher ehrenamtlich wahrgenommenen Aufgaben, im Sinne der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz, weiterhin ehrenamtlich durch die Gemeinden bzw. ehrenamtlich Mitarbeitende erbracht und verantwortet werden.
4. Der Synodenbeschluss Nr. 02-2 / Punkt 2 vom 13.06.2015 wird dahingehend angepasst, als dass die Personalverwaltung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal **nicht** auf das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal übergehen wird. Nach Maßgabe der Landeskirche wird, im Sinne der Ausnahmeregelungen in § 26 des VerwG, eine enge strukturelle Verbindung zwischen dem Evangelischen Friedhofsverband und dem Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal angestrebt. Dies könnte u. a. durch einen Beitritt des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal in den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal befördert werden.
5. Die Kreissynode unterstützt den Ansatz der landeskirchlichen Arbeitsgruppe "Kirche mit leichtem Gepäck", in der kirchlichen Rechtsetzung auf die Abfassung rechtlicher Grundsätze und die Beschreibung von Korridoren für ihre kontextgemäße Umsetzung in Gemeinden und Kirchenkreisen zu setzen, statt auf detaillierte Regelwerke. Sie sieht dies als einen guten Weg, um zu einer deutlichen Vereinfachung von Verwaltungsgrundlagen und somit zu einer Entbürokratisierung zu kommen.

Die Kreissynode sieht darüber hinaus die Notwendigkeit, zu einer neuen Befähigung zur Selbststeuerung in solidarischer gemeinsamer Verantwortung und zu einer Stärkung der "Leistungsfähigkeit" vor Ort zu kommen. Dies wäre eine Investition in die Grundform gelebten Glaubens in den Gemeinden und Gemeinschaften in ihren unterschiedlichen Gestalten.

Die Kreissynode beauftragt den Kreissynodalvorstand, zu diesen Fragen das Gespräch mit dem Präses und der Kirchenleitung zu suchen.

Sie bekräftigt die Bereitschaft, dass sich der Kirchenkreis Wuppertal an der Erprobung und Entwicklung entsprechender Modelle beteiligt.

B. Erläuterung ("Solidarmodell")

Zur Umsetzung der neuen Verwaltungsstruktur per 01.01.2018 war nach den Beschlüssen der Kreissynode zur zukünftigen Form der kirchlichen Verwaltung in Wuppertal (Dreisäulenmodell) die Verteilung der Verwaltungskosten für das Evangelische Verwaltungsamt (EVW) zu beraten. Hierbei wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Rechtsträger, insbesondere der bisher noch nicht vollverwalteten Gemeinden berücksichtigt.

Die kreiskirchliche Arbeitsgruppe Finanzen und Verwaltung hat über die Kostenverteilung in mehreren Sitzungen beraten. Zusätzlich fand eine intensive Beratung zu der Frage der Kostenverteilung im Rahmen des Klausurwochenendes 2017 des Kreissynodalvorstandes statt. Der Kreissynodalvorstand empfiehlt nunmehr das sogenannte "Solidarmodell".

Das Solidarmodell steht für eine Verwaltungskostenverteilung, bei der die Dienstleistungen des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal in Wahl- und Pflichtleistungen (nach Maßgabe des Verwaltungsstrukturgesetzes) sowie Gemeinkosten unterteilt werden.

Dabei soll mit diesem Modell erreicht werden, dass die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben für alle Gemeinden des Kirchenkreises Wuppertal sichergestellt ist.

Die Kosten für Pflicht-, Wahlleistungen und Gemeinkosten, werden aufwandsbezogen (wie im bisherigen Kostenverteilungsschlüssels des Evangelischen Verwaltungsamtes Wuppertal) von der jeweiligen Körperschaft erbracht.

Da die finanzielle Leistungsfähigkeit der noch nicht vollverwalteten Gemeinden mit dem bisher erbrachten Verwaltungskostenbeitrag jedoch erschöpft ist, werden diese Gemeinden auch zukünftig keine weiteren als die bisher erbrachten Beiträge aufwenden können oder müssen. Zusätzliche Kosten entstehen daher für diese Gemeinden nicht, jedoch werden auch keine weiteren Verwaltungsleistungen über die bisher vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus erbracht.

Die noch nicht vollverwalteten Gemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal werden dieses Modell solidarisch durch die Abschlüsse von sog. Ehrenamtsvereinbarungen unterstützen können und so den Verwaltungsaufwand, der durch ihre verpflichtende Mitverwaltung entstehen würde, verringern. Die Nutzung von sog. Ehrenamtsvereinbarungen wird zunächst für die Dauer von **drei** Jahren durch die drei noch nicht vollverwalteten Gemeinden erprobt und anschließend durch den Kreissynodalvorstand analysiert. Erst im Anschluss kann ggf. auch für weitere Gemeinden die Möglichkeit zum Abschluss derlei Ehrenamtsvereinbarungen im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes eröffnet werden. Dieser Erprobungszeitraum dient auch einer größtmöglichen Planungssicherheit für das Evangelische Verwaltungsamt Wuppertal.

Die Möglichkeit der Abschlüsse von Ehrenamtsvereinbarungen zur Übertragung von Pflichtaufgaben ist erst im laufenden Prozess der Verwaltungsstrukturreform entstanden und geht aus dem sog. Mohr-Projekt, an dem auch der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal mitgewirkt hat, hervor. Unter anderem ein Erfolg dieses Projektes war die Einführung des § 11a in die Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz, der nunmehr Verträge zwischen einzelnen Ehrenamtlichen, dem Leitungsorgan und der gemeinsamen Verwaltung ermöglicht.

Der Kreissynodalvorstand hat sich intensiv mit dem in der Kirchenordnung (Art. 5 und 8) verwendeten Begriff der "Leistungsfähigkeit" der Gemeinden (und Kirchenkreise) auseinandergesetzt.

Aus seiner Sicht ist es weder angezeigt noch sinnvoll, den Gemeinden und Kirchenkreisen immer mehr Regelungsaufgaben aufzuerlegen und dann im zweiten Schritt eine nicht mehr vorhandene Leistungsfähigkeit festzustellen, die zu Strukturveränderungen zwingt.

Im konkreten Fall hätte eine Umsetzung der neuen Verwaltungsstruktur die im Verwaltungsamt nicht vollverwalteten Gemeinden an die Grenze ihrer finanziellen Existenzfähigkeit gebracht bzw. zu substantiellen Einschränkungen im "Kernauftrag der Kirche", nämlich der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Jugendarbeit etc. geführt. Aber gerade für diese Aufgaben sollen sie (finanziell und personell) "leistungsfähig" sein.

Der Kreissynodalvorstand hat intensiv beraten, ob die zur Frage stehende Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform der konkreten Umsetzung im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal "Nebenwirkungen" zeigt, die es geboten sein lassen, der Synode die Nichtumsetzung der Strukturreform vorzuschlagen.

Die mit einem solchen Schritt allerdings zwangsläufig verbundenen Folgen – die Kirchenleitung kann gegenüber einer solchen Anzeige nicht untätig bleiben – sowie die nachträglich erfolgten Öffnungsklauseln aufgrund des "Mohr-Projektes" haben zu dem nun vorgeschlagenen Weg geführt.

Damit soll aber erneut und dringlich der Hinweis an die Kirchenleitung verbunden sein, dass die Folgeabschätzung von Gesetzen und Vorschriften offenbar nicht ausreichend zentral über landessynodale und landeskirchliche Beratungs- und Entscheidungsprozesse erfolgen kann. Daher ist ein grundsätzliches Umdenken notwendig ist, durch das alle Gesetze und Vorschriften so formuliert sind, dass Absicht und Ziel erkennbar werden, aber die detaillierte Ausgestaltung den Kirchenkreisen und damit einer hinreichenden solidarischen Verantwortung überlassen bleiben.

Ein solches Vorgehen bedeutet evtl. einen Kontrollverlust auf der Aufsichtsebene, ggf. auch eine deutliche Ausdifferenzierung in Verwaltungsvorgängen und eine Verabschiedung von der Idee eines "benchmarkings" in und zwischen Gemeinden und Kirchenkreisen, es dient aber der Wiedererlangung von Steuerungsmöglichkeiten vor Ort und der Stärkung des subsidiären Elementes innerhalb der Kirche.

Wenn die Grundform gelebten Glaubens – diese zeigt sich in den Gemeinden unterschiedlichster Gestalt – aufgrund von Verwaltungsvorschriften in den Kernaufgaben an und über die Grenzen ihrer (finanziellen) Leistungsfähigkeit gebracht werden, "Verwaltung" damit de facto ihre "dienende Funktion" verliert und zur Aufgabe wird, der zu dienen ist, verschieben sich die Grundfesten der Kirche.

Eine solche Tendenz kann und darf nicht ohne erkennbaren und wirkmächtigen Widerspruch bleiben.